

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die Tätigkeit der Telemonkey GmbH & CoKG (nachfolgend „Auftragnehmer“) bei der Herstellung von Filmen jeglicher Art erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Dies gilt insbesondere auch im Falle entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Angebot des Auftragnehmers in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

4. Honorar

4.1

Die Höhe des Honorars geht aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor. Das vereinbarte Zeit- oder Pauschalhonorar versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe. Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (Material-, Reise-, Transportkosten, Spezialgeräte, etc.) werden gesondert berechnet.

4.2

Wird ein Auftrag aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so kann der Auftragnehmer - ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf – ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars verlangen. Wird ein angefangener Auftrag aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht fertiggestellt, so steht dem Auftragnehmer das volle Honorar zu. Als angefangen gilt ein Auftrag, wenn der Auftragnehmer mit der vertraglich geschuldeten Leistung begonnen hat. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden sei.

4.3

Wird die für die Durchführung des Auftrags vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat wesentlich überschritten (z.B. wegen fehlender oder mangelhafter Aufnahmeobjekte, durch Witterungsverhältnisse bei Außenaufnahmen, etc.), so erhöht sich das Honorar des Auftragnehmers, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Auftragnehmer auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.

4.4

Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Filmaufnahmen erteilt, so sind Reklamationen hinsichtlich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er dies mit dem Auftragnehmer abzustimmen und die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Honoraranspruch für bereits begonnene Arbeiten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1

Das Honorar ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sofort mit Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Ein Skontoabzug bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

5.2

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn der Auftragnehmer einen höheren Schaden nachweist.

5.3.

Eine Aufrechnung gegen die Honorarforderung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftragnehmer verzichtet zudem auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund.

6. Abnahme und Gefahrübergang

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber das Filmmaterial unmittelbar nach Abschluss der Dreharbeiten. Der Auftraggeber hat das Filmmaterial zu übernehmen und abzunehmen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Kommt der Auftragnehmer mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr in diesem Zeitpunkt auf ihn über. Eine etwaige Versendung des Filmmaterials erfolgt, sofern nicht anderes vereinbart wurde, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

7. Urheberrechte, Eigentumsvorbehalt

7.1

Dem Auftragnehmer steht das (Mit-)Urheberrecht bzw. Leistungsschutzrecht an den Filmen und Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu. Bei der Verwendung seiner Werke hat der Auftragnehmer einen Anspruch als Urheber benannt zu werden.

7.2

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Nutzungsrechte an den Filmen und Lichtbildern zu dem vertraglich vereinbarten Zweck aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ein.

7.3

Das gelieferte Filmmaterial bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum des Auftragnehmers.

8. Belegexemplar

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Wunsch nach Auftragsbeendigung kostenlos ein Belegexemplar zur Verfügung.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit des Arbeitsergebnisses wird vom Auftragnehmer getragen. Insbesondere haftet der Auftraggeber nicht für Verstöße gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer wegen der in den Arbeitsergebnissen etwaig enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen Aufnahmeobjekten das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenaufnahmen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflichten beruhen, trägt der Auftraggeber.

9.2

Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber beim Auftragnehmer eingegangen sein. Danach gilt das Werk in Bezug auf offene Mängel als vertragsgemäß und mangelfrei geschaffen. Für nicht erkennbare Mängel gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

9.3

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen; insbesondere ihm etwaig überlassene Aufnahmeobjekte sorgfältig zu behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Der Auftragnehmer haftet für entstandene Schäden nur, soweit er oder seine Erfüllungsgehilfen diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

9.4

Ungeachtet von 9.3 haftet der Auftragnehmer bei der Verletzung von Kardinalpflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen diese Schäden leicht fahrlässig verursacht haben.

9.5

Die Haftung des Auftragnehmers wird in allen Fällen auf den vertragstypischen und voraussehbaren Schaden beschränkt. Nicht erfasst wird der wirtschaftliche Folgeschaden des Auftragnehmers. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für unmittelbar oder mittelbar entstandene Schäden die durch Funktionsstörungen oder Ausfälle der Filmaufnahmegeräte nebst Zubehör entstehen.

10. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1

Ergänzungen und Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist nicht mündlich abdingbar.

10.2

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit nicht anderes vereinbart, Köln.

10.3

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung einschließlich Wechsel und Scheckforderungen ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer, eine juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlicher Gerichtsstand Köln.

11. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien unter Berücksichtigung des ursprünglichen wirtschaftlichen Inhalts weitestgehend entspricht.